

Köln, 25. September 2020

## **DAV/IVS-Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens der BaFin zu den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Konsultation 08/2020**

(Geschäftszeichen: VA 54-I 2501-2020/0040)

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. und das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der DAV, haben den am 11. August 2020 von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Konsultation veröffentlichten Entwurf für ein Rundschreiben mit dem Titel „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV)“ mit Blick auf Themen, die speziell für Aktuar\*innen von Interesse sind, gesichtet und möchten folgende Punkte anmerken.*

### **Zusammenfassende Bewertung**

Zunächst möchten wir der BaFin für die Möglichkeit einer ersten Stellungnahme zu diesem Rundschreiben in der Vorab-Version an die Verbände vom März dieses Jahres danken. Aus unserer Sicht sind viele Anmerkungen berücksichtigt und das Rundschreiben deutlich verbessert worden.

In dem nun vorliegenden Entwurf verbleiben einige Punkte, die wir im Folgenden kommentieren. Insbesondere sehen wir weiterhin Änderungsbedarf bezüglich der Anforderungen zum Risikotragfähigkeitskonzept in Rn. 175.

### **Bewertung im Einzelnen**

#### **Abschnitt 6 Wesentliche Risiken**

Nach Rn. 20 sind separate Wesentlichkeitsgrenzen mindestens auf der Ebene des versicherungstechnischen Risikos, des Marktrisikos, des Kreditrisikos, des Liquiditätsrisikos und des operationellen Risikos sowie gemäß Rn. 19 ggf. weitere unternehmensindividuelle separate Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen.

Unseres Erachtens ist es durchaus üblich, dass das Risikomanagement top-down erfolgt und ausgehend vom gesamten (quantitativen) Risikodeckungspotenzial die (quantitative) Wesentlichkeit abgeleitet wird. In dieser Sicht bietet es sich an, zur Vergleichbarkeit der Risiken einheitliche Wesentlichkeitsgrenzen anzuwenden. Warum diese für die Risikokategorien „separat“, ggf. sogar im Sinne von unterschiedlich sein sollten, erschließt sich nicht. Wir verstehen die Anforderung, dass „separate“ Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen sind, daher im Sinne einer zusätzlichen Option für die EbAV, die eine Differenzierung ermöglicht, aber nicht zwingend verlangt. „Separat“ kann also auch als „gleich“ verstanden werden.

## **Abschnitt 8 Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation**

### **Interne Überprüfung der Geschäftsorganisation**

Die Funktion der internen Revision prüft gemäß Rn. 49, ob zum Prüfungszeitpunkt die Geschäftsorganisation wirksam und angemessen ist.

In der Praxis prüft die interne Revision mit einer einzigen Prüfung i.d.R. nicht die gesamte Geschäftsorganisation auf Wirksamkeit und Angemessenheit. Vielmehr ist im Zeitablauf sicherzustellen, dass die gesamte Geschäftsorganisation geprüft wird.

Der letzte Satz in Rn. 49 sollte folglich dahingehend klargestellt werden, dass sich die Aussage auf den jeweils betrachteten Prüfungsgegenstand bezieht. Die Formulierung sollte also beispielsweise lauten: „Die Funktion der internen Revision prüft dagegen, ob zum Prüfungszeitpunkt **der jeweils betrachtete Teilbereich** der Geschäftsorganisation wirksam und angemessen ist.“

## **Abschnitt 10 Risikomanagementsystem**

### **Risikomanagementleitlinien für Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken**

Nach Rn. 162 ist anzugeben, welche Art der Rückversicherung oder anderer Risikominderungstechniken von der EbAV gewählt wird. Die gewählte Art muss für das eigene Profil am besten geeignet sein.

Es kann in der Praxis jedoch manchmal schwierig festzustellen sein, ob die gewählte Art für das eigene Profil am besten geeignet ist. Zudem kann es auch bestimmte Erwägungen der EbAV geben, nicht die am besten geeignete Art auszuwählen.

Wir schlagen stattdessen folgende Formulierung vor:

„Die gewählte Art für das eigene Profil muss angemessen begründet und bewertet werden.“

### **Risikosteuerung**

Für das Risikotragfähigkeitskonzept ist in Rn. 175 vorgesehen, dass die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattungsanforderungen die Untergrenze der Risikotragfähigkeit bildet. Dieser Satz fand sich nahezu identisch bereits in den MaRisk VA. Dort wurde die Anforderung zusätzlich dahingehend erläutert, dass verschiedene Anforderungsdimensionen zu berücksichtigen sind; als Dimensionen sind in den MaRisk VA neben der aufsichtsrechtlichen Sicht zur Einhaltung der Kapitalausstattungsanforderungen insbesondere unternehmensinterne Ziele genannt, die nach unserem Verständnis vor allem die aus den Kapitalanlagen abgeleiteten Risikobudgetanforderungen betreffen. Im Unterschied dazu heißt es in Rn. 175 nunmehr: „Das Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt die verschiedenen Anforderungen an das Risikomanagement.“ Dadurch, dass der Zusatz „Dimensionen“ fehlt, entsteht der Eindruck, dass die bisherige Trennung der Dimensionen wegfallen soll und stattdessen eine kumulierte Sicht gemeint ist. Das hätte zur Folge, dass in der unternehmensinternen Sicht nur Eigenmittel oberhalb der Solvabilitätskapitalanforderung im Rahmen eines Risikotragfähigkeitskonzeptes als Risikodeckungsmasse angesetzt werden dürften.

Eine derartige kumulierte Sicht halten wir für nicht sachgerecht. Die Eigenmittel haben grundsätzlich die Funktion, eventuell auftretende Verluste zu decken. Insofern muss es auch prinzipiell möglich sein, sie als Risikodeckungsmasse zu berücksichtigen. Die generelle Anforderung, die Risikodeckung ausschließlich mit Mitteln oberhalb der Solvabilitätskapitalanforderung zu gewährleisten, führt zu einer Doppelabsicherung der Risiken und ist daher in ihrer Absolutheit abzulehnen. Die interne Risikotragfähigkeitsanalyse und die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen sind zwei parallele Risikobetrachtungen, die sich qualitativ ergänzen, aber nicht quantitativ addieren dürfen. Ansonsten würde dies zu einer übermäßigen Minderung der Risikodeckungsmasse und erzwungenen Reduktion der Risikokapitalanforderung führen, die mit ungenutzten Ertragschancen verbunden wären. Die Entscheidung, in welchem Umfang die Eigenmittel als Risikodeckungsmasse angesetzt werden, sollte grundsätzlich in der Verantwortung der Geschäftsleitung liegen.

Um dieses Missverständnis zu vermeiden, regen wir an, eine geeignete Klarstellung vorzunehmen, z. B. durch folgende Formulierung: „So bildet die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattungsanforderung **in der aufsichtsrechtlichen Dimension** die Untergrenze für die Risikotragfähigkeit.“ Alternativ könnte der Satz zur Untergrenze der Risikotragfähigkeit aus Rn. 175 in eine eigene Randnummer überführt und dort deutlich gemacht werden, dass es sich hierbei um die aufsichtsrechtliche Sicht handelt, die neben der Risikosicht des Unternehmens steht.

*Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die berufsständische Vertretung der Aktuar\*innen in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuar\*innen und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.*

*Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung, vertritt mit seinen zurzeit rund 840 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland. In Stellungnahmen bezieht das IVS Position gegenüber dem politischen Umfeld und beteiligt sich als fachliche Instanz auch beratend an Gesetzgebungsprozessen.*